

# Satzung des Vereins „Bund für europäische Unternehmensförderung e.V.“ (BEUF e.V.)

## Präambel

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bund für europäische Unternehmensförderung e.V.“ (BEUF e.V.)“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

## §2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, oder an deren Stelle tretender gleichartiger steuerrechtlicher Vorschriften. Die Zweckverfolgung kann unmittelbar durch den Verein selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs.1 Satz 2 AO geschehen. Sie kann daneben auch in der Funktion als Förderverein erfolgen.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Zusammenarbeit der Selbständigen als Träger freiheitlicher Lebensformen in Wirtschaft und Staat;
- die Zusammengehörigkeit seiner Mitglieder zu organisieren und zu festigen, den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen und für die „Grundsätze des ehrbaren Kaufmanns“ einzutreten;
- die Mitglieder in den Fragen der gewerblichen Tätigkeit zu fördern und zu beraten, sie durch Vorträge oder auf andere Art über einschlägige Gebiete zu informieren und zu unterrichten;
- seinen Mitglieder in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Hinsicht Anregungen und Hilfestellungen zu geben, insbesondere durch Vermittlung von Experten des jeweiligen Wissensgebiets;
- den europäischen Gedanken zu fördern und seinen Mitgliedern dessen Möglichkeiten und Chancen nahe zu bringen;

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Vorträgen, Tagungen u.a. Veranstaltungen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken.
- Bildung von Arbeitskreisen
- Organisation und Vermittlung von Arbeitsmitteln (Fachspezifische Literatur, Bücher, CD, DVD ...)
- bei Veranstaltungen und auf Anforderung
- Erarbeitung von Konzepten und Strategien zur Förderung der Vereinsziele
- Marktanalyse und Publikation gewonnener Erkenntnisse
- Kooperationen und Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Der Verein kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Personen und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Der Beitritt der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie sind außerordentliche Mitglieder und haben kein Stimmrecht.

Über die Ehrenmitgliedschaft und deren Wirkung entscheidet der Vorstand. Dazu kann eine entsprechende Regelung getroffen werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet;

- durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgt. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- durch Tod
- durch Streichung von der Mitgliederliste. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages - trotz zweimaliger Mahnung - über einen Zeitraum von 3 Monaten nach der letzten Mahnung in Verzug bleibt
- durch Ausschluß

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 1 Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die über die Berufung zu entscheiden hat.

### **§5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren**

Von den Mitgliedern sowie Neubewerbern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeiten für Nichtgründungsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitglieder-versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins. Sie kann auch solche Angelegenheiten an sich ziehen, die in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane gelegt sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.
3. Wenn mindestens 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern, ist diese vom Vorstand einzuberufen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, an alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Maßgebend ist der Poststempel. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-Post ist auch zulässig.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Feststellung der Tagesordnung
- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über Anträge
- Beschlußfassungen über Ordnungsänderungen- und Einführungen

5. Jedes Mitglied kann eine Beschlussvorlage an den Vorstand weiterleiten, die dieser dann als eigenen Tagesordnungspunkt für die nächste Mitgliederversammlung aufzunehmen hat.
6. Die Tagesordnung kann nachträglich ergänzt werden. Über Ergänzungsanträge, die von den Mitgliedern nach dem Versand der schriftlichen Einladung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Über den Verlauf und den Inhalt der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, welche Vorstandsmitglieder sind, zu unterzeichnen
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Wahlen gilt: Wenn ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollten im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche höchste Stimmenzahl erreichen, findet unter diesen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 8 Entschädigungen, Auslagenersatz**

Die Mitglieder des Vorstands können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten. Für die Art und die Höhe der Entschädigung ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Darüber hinaus können Mitglieder des Vereins die im Vereinsinteresse geleisteten Auslagen erstattet bekommen. Für die Art und Höhe der Erstattung kann eine entsprechende Ordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9 Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Vorstand einzeln. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis allerdings nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist und mindestens einem Vorstandsmitglied die Vertretung für vorher schriftlich festgelegte, spezifische Angelegenheiten übertragen hat.

Für gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, die allgemeinen Rechtsgeschäfte sowie verpflichtende Willenserklärungen ist eine entsprechende Ordnung vom Vorstand zu beschließen.

## **§ 10 Ordnungen des Vereins**

Zur Regelung des Vereinslebens können weitere, in der Satzung nicht aufgeführte, Ordnungen erlassen werden.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung**

Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und vom Vorstand zu prüfen. Der Vorstand entscheidet vorab, ob die Änderungen dem Zweck des Vereins widersprechen und zur Tagesordnung zugelassen werden. Satzungsänderungen sind mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu beschließen. Sofern rechtliche oder gesetzliche Änderungen nötig sind, hat der Vorstand diese vorzunehmen, wenn diese bis zu Mitgliederversammlung zu erfolgen haben. Die Mitglieder sind davon spätestens auf der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

Der Antrag auf Vereinsauflösung ist spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und vom Vorstand zu prüfen. Der Vorstand entscheidet vorab, ob der Antrag zur Tagesordnung zugelassen werden kann. Die Vereinsauflösung ist mit neun Zehntel aller Mitglieder zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereines an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

Berlin, den 01.November 2016